

Förderverein Herborner Kantorei e.V.

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Herborner Kantorei e.V.“ und hat seinen Sitz in Herborn.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung kirchenmusikalischer Aufführungen der Herborner Kantorei, die Orchester und Solisten benötigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Beiträge

Die jährliche Mindestbeitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4: Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben; damit wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

Das Mitglied verpflichtet sich, mindestens den festgesetzten Jahresbeitrag bis Jahresende in einer Summe zu zahlen.

§ 5: Beenden der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden; eine Kündigungsfrist besteht nicht.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) seiner/seinem Stellvertreter/in
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter der Herborner Kantorei
- d) der/dem Schatzmeister/in
- e) der/dem Schriftführer/in

Die Kantorin/der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Herborn gehört als beratenes Mitglied dem Vorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand umgehend aus dem Kreis der Mitglieder ein Mitglied – mit dessen Zustimmung – zum vorläufigen Mitglied des Vorstands zu bestimmen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt Vereinsbeschlüsse aus, beruft Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vergütungen, Entschädigungen und Ähnliches werden nicht gezahlt.

Der/ die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf. Der Vorstand ist zur Vorlage eines Jahresberichts in der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss weiter einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Mindestbeitrages
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands

- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Für die Punkte g) und h) der vorangegangenen Auflistung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich. Sonst genügt bei Abstimmungen eine einfache Mehrheit.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich von zwei Mitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen - und Belegprüfung.

Auf Antrag der Prüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in oder dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Schriftliche Unterlagen des Vereins sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9: Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden folgende Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet:

- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Kontoverbindung

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden),
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung, Art.20 DSGVO)

§ 10 : Vermögensverwaltung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Über die Verwendung der Fördermittel des Vereins erstellt die Kantorin/der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Herborn jeweils umgehend dem Vorstand einen Verwendungsnachweis.

Sämtliche Gelder des Vereins sind nach Abzug der Verwaltungsausgaben und sonstigen Unkosten dem in § 2 genannten Zweck zuzuführen. Der Verein ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben und sonstigen Unkosten auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche Gelder sind

mittels einer einfachen und ordentlichen Buchführung ordnungsgemäß zu verwalten.

Für Spenden, die dem Verein zufließen, erhält die Spenderin/der Spender auf Wunsch eine Zuwendungsbescheinigung gemäß §10b EStG.

§ 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidator fungiert der Vorstand.

§12: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 beschlossen.

Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.